



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren
Gemeinde	Baar
Standort	Gebiet Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren
Grundstücke Nr.	2017, 2043, 2055, 2267, 2381, 2384, 2401, 2403, 2413-2415, 2441, 3093, 3094, 3096, 3098, 3106-3109, 3114 und 3205, Gemeinde Baar
AFW 56311	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 2017, 2043, 2055, 2267, 2381, 2384, 2401, 2403, 2413-2415, 2441, 3093, 3094, 3096, 3098, 3106-3109, 3114 und 3205, Gemeinde Baar, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren», (Massstab 1:3'000, vom 30. Juni 2023) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Baar im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [illegible]

Zug, 06. Juli 2023 - ZUEA

Amt für Wald und Wild

M. Ziegler
Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren», 1:3'000, vom 30. Juni 2023

Versand: - 7. Juli 2023

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Stellungnahme der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 3944 vom 16. März 2023;
 - E-Mail der Korporation Baar-Dorf vom 27. März 2023;
 - Stellungnahme des Gemeinderats Baar vom 04. April 2023;
 - Schreiben des AFW an den Gemeinderat Baar vom 1. Mai 2023;
 - E-Mail der Gemeinde Baar vom 30. Mai 2023;
 - E-Mail der Korporation Baar-Dorf vom 01. Juni 2023;
 - Plan «Waldfeststellung Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren», 1:3'000, vom 27. Februar 2023;
 - Plan «Waldfeststellung Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren», 1:3'000, vom 30. Juni 2023.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren, Gemeinde Baar, von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Die Waldabgrenzungen wurden durch Vertreter des AFW festgelegt und, wo dies die Situation erforderte, vor Ort vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Die Aufnahme der Waldgrenze erfolgte teilweise im Beisein der betroffenen Eigentümerschaften. Auf Grundlage der Vermessungspunkte, Luftbildaufnahmen aus verschiedenen Jahren und der Reliefkarte (siehe oben) wurde der Plan «Waldfeststellung Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren», 1:3'000, vom 27. Februar 2023 erstellt.
4. Mit Schreiben vom 06. März 2023 wurde allen direkt betroffenen Eigentümerschaften sowie solchen mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern (vgl. § 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]) der genannte Plan vom 27. Februar 2023 zugestellt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 27. März 2023 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW neben Fragen zur Waldabgrenzung drei Anträge zum Verlauf der Waldgrenze gemäss genanntem Plan vom 27. Februar 2023 ein. Bei den übrigen Eigentümerschaften blieb die Frist ungenutzt.

- 4.1 Mit Stellungnahme vom 16. März 2023 beantragte die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 3944, im nordwestlichen Teil des Grundstücks Nr. 3944 die Waldgrenze nicht auf die Grundstücksgrenze zu legen, sondern den Waldrandverlauf gemäss der amtlichen Vermessung zu übernehmen. Dies unter anderem mit Verweis auf die dort bestehende unbestockte Fläche (Wiese). In Folge überprüfte das AFW den Waldrandverlauf im fraglichen Abschnitt erneut und nahm diesen vermessungstechnisch auf. Basierend darauf wurden Korrekturen am Verlauf der Waldgrenze gemäss Plan vom 27. Februar 2023 vorgenommen. Diese sind im Plan vom 30. Juni 2023 ersichtlich. Mit Schreiben vom 03. April 2023 wurden die betroffenen Eigentümerschaften über den angepassten Waldrandverlauf informiert und es wurde diesen erneut das rechtliche Gehör gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zum angepassten Waldrandverlauf ein.
- 4.2 Mit E-Mail vom 27. März 2023 stellte die Korporation Baar-Dorf den Antrag, die statische Waldgrenze insbesondere auf dem Grundstück Nr. 3106 unmittelbar auf der Grundstücksgrenze festzulegen. Zudem sei diese Möglichkeit auch auf den übrigen Grundstücken der Korporation zu prüfen, wo die Grundstücksgrenze sehr nahe entlang der festgelegten Waldgrenze verlaufe. Im Beisein der Korporation überprüfte das AFW diesen Antrag vermessungstechnisch und nahm stellenweise kleinere Korrekturen am Waldrandverlauf vor. Mit dem angepassten Verlauf der Waldgrenze erklärte sich die Korporation Baar-Dorf mit E-Mail vom 01. Juni 2023 einverstanden. Die vorgenommenen Änderungen sind im Plan vom 30. Juni 2023 ersichtlich.
- 4.3 Mit Stellungnahme vom 4. April 2023 beantragte der Gemeinderat Baar, die Waldgrenze entlang der Hegistrasse auf die Grenze zwischen dem Grundstück Nr. 2413 (Eigentum Gemeinde Baar) und den angrenzenden Grundstücken zu legen, wo diese sehr nahe entlang der Grundstücksgrenze verlaufe. Mit Schreiben vom 1. Mai 2023 an den Gemeinderat Baar verwies das AFW auf die vermessungstechnische Aufnahme der Hegistrasse im Januar 2023 durch die Geozug Ingenieure AG. Gemäss dieser bestehen auf zahlreichen Abschnitten grössere Abweichungen zwischen dem vermessenen Belagsrand und der Grundstücksgrenze. So ragt die Grundstücksgrenze teilweise bis zu 90 cm in die Strasse hinein. Die statische Waldgrenze sei daher entlang des vermessenen Belagsrandes festzulegen. Mit E-Mail vom 30. Mai 2023 erklärte sich die Gemeinde Baar mit dem Verlauf der Waldgrenze gemäss Plan vom 27. Februar 2023 einverstanden. Entlang der Hegistrasse entspricht der Verlauf der Waldgrenze im Plan vom 30. Juni 2023 folglich jenem im Plan vom 27. Februar 2023. Dies gilt auch für alle Grundstücke, deren Eigentümerschaften im Rahmen des rechtlichen Gehörs beim AFW keine Einwendungen zum Waldrandverlauf gemäss Plan vom 27. Februar 2023 eingegeben hatten.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des

Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Eigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Unterdeubüel, Bofeld, Litti, Gutteren» (Massstab 1:3'000, vom 30. Juni 2023) bezeichnet die im Gebiet Unterdeubüel, Bofeld, Litti und Gutteren festgelegten Waldgrenzen. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, die im Plan ausdrücklich bezeichnet sind (rot gestrichelte Linien). Weitere Gehölze auf den eingangs aufgeführten Grundstücken wurden vom AFW noch nicht beurteilt.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Unterdeubüel,
Bofeld, Litti, Gutteren

Gemeinde Baar

